

Zeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990, PlanzV '90

"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs-und Katasterverwaltung", Stand Februar 2013, als Plangrundlage



Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.

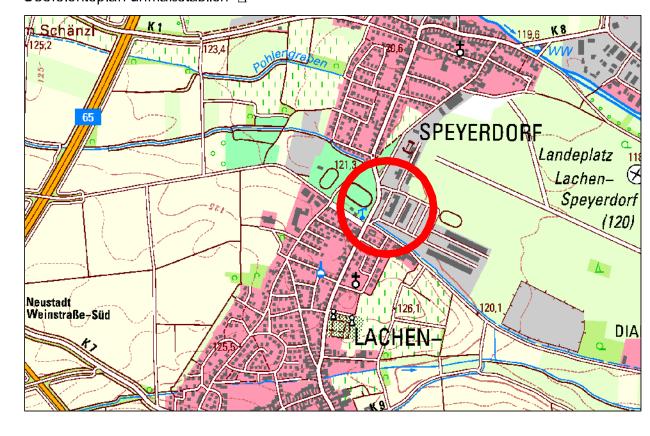
Bebauungsplan -Vorentwurf (Aufstellung und frühzeitige Beteiligung)

Neue Ortsmitte

im Ortsbezirk Lachen - Speyerdorf



Übersichtsplan unmaßstäblich ∆



SATZUNG

nach §§ 2, 8, 9 und 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBI. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 7.2011 (BGBI. I, S. 1509), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBI. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.4.1993 (BGBI. I, S. 466) und der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I, S. 1509)

und nach § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365) zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBI. S. 47) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

sowie § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBI. S. 319)

II. 1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am

Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat am beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom bis einschließlich durchgeführt.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

 Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat am entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum abzugeben.

7. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße)

und vom bis einschließlich durchgeführt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).

Mit Schreiben vom wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

8. Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung am erneut vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt

emeut vom bis einschließich öffer (unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die davon Betroffenen beschränkt.

Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden.

Del Stauttat flat ubel die abgegebenen Ste**s**ungflanhen am Hach Abwagung entschieden.

10. Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Neustadt an der Weinstraße, den STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler Oberbürgermeister

III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiemit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den STADTVERWALTUNG

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler Oberbürgermeister

IV

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am.....unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den

Hans Georg Löffler

Oberbürgermeister